Landkreis
Esslingen

Landratsamt Esslingen
Gesundheitsamt

Merkblatt

zur Nutzung von Regen-, Dachablauf- und Zisternenwasser in der Hausinstallation

Gegen eine Nutzung von Regen-, Dachablauf-, Zisternenwasser für die Gartenbewässerung werden seitens des Gesundheitsamtes keine Einwendungen erhoben. In Hausinstallationen steht das Gesundheitsamt jedoch einer Nutzung dieses Wassers aus hygienischen Gründen kritisch gegenüber. In **öffentlichen Gebäuden**, wie z. B. in *Krankenhäusern, Altenheimen, Kindergärten* und *Schulen* sollte Regen-, Dachablaufwasser **nicht** für die Toilettenspülung verwendet werden.
Regen-, Dachablauf-, Zisternenwasser, das nicht aufbereitet bzw. desinfiziert wird, kann zu einer erheblichen Geruchsbelästigung führen. Verschmutzungen dieses Wassers können noch zusätzlich optische Probleme bewirken.

Beim Einbau eines Nicht-Trinkwassersystems, das o. g. Wässer führt, muss eine fachgerecht durchgeführte Installation unter Beachtung der **allgemein anerkannten Regeln der Technik** (**aaRdT** – wie z. B. *DVGW-Arbeitsblatt W 555 „Nutzung von Regenwasser (Dachablaufwasser) im häuslichen Bereich“*) gewährleistet sein. Der Betreiber einer Trinkwasser- und Nichttrinkwasserversorgungsanlage hat sicherzustellen, dass die Leitungen der unterschiedlichen Wasserversorgungssysteme gem. § 13 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) **dauerhaft und unverwechselbar gekennzeichnet** sind. Entnahmestellen von Nichttrinkwasser in einer Hausinstallation müssen dauerhaft dahingehend gekennzeichnet sein, dass es sich **nicht** um Trinkwasser handelt und gegen einen versehentlichen, nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch gesichert sein.

Weiterhin dürfen nach § 13 Abs. 3 TrinkwV Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgeben wird, **nicht ohne eine den aaRdT entsprechende Sicherungseinrichtung** (z. B. DIN EN 1717) mit Wasser führenden Teilen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 2 Nr. 1 der TrinkwV bestimmt ist. Hiermit soll eine Verseuchung oder Kontamination des Trinkwassernetzes und infolgedessen eine mögliche gesundheitliche Schädigung der Trinkwasserverbraucher vermieden werden.

Wer durch Wasser, das nicht die Qualität von Trinkwasser hat, vorsätzlich oder fahrlässig Krankheitserreger in das öffentliche Trinkwassernetz einträgt und damit die Gesundheit der Bevölkerung gefährdet, begeht dadurch eine strafbare Handlung im Sinne des § 72 Nummer 1 TrinkwV und § 75 Abs. 2 und 4 Infektionsschutzgesetz.

Nach § 12 TrinkwV muss der Betreiber einer Wasseranlage, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt ist, das nicht Trinkwasserqualität hat und die im Haushalt zusätzlich zu einer Trinkwasserversorgungsanlage installiert ist, diese dem Gesundheitsamt bei Inbetriebnahme anzeigen. Soweit solche Anlagen bereits betrieben werden, ist die Anzeige unverzüglich nachzureichen. **Ordnungswidrig** gem. § 72 Satz 1 Nr. 1 TrinkwV handelt derjenige, der diese Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.
Durch diese Anzeigen soll es der zuständigen Überwachungsbehörde ermöglicht werden zu überprüfen, ob in ihrem Überwachungsbereich Trinkwasser- und Nichttrinkwasseranlagen auch wirklich nach den aaRdT errichtet wurden. Eine behördliche Überwachungspflicht von Nichttrinkwasseranlagen in hygienisch-mikrobiologischer Hinsicht besteht im Allgemeinen nicht. Für die Wartung, Überprüfung und Pflege einer Nichttrinkwasseranlage ist der Betreiber oder Inhaber einer solchen Anlage allein verantwortlich.

Gesundheitsamt des Landkreises Esslingen
Am Aussichtsturm 5
73207 Plochingen
Tel.: 0711-3902-41600
Fax: 0711-3902-51600

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Montag - Mittwoch 13:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Ärztliche Sprechzeit:
Bis 1 Stunde vor Öffnungsende

S-Bahn S 1
Haltestelle Plochingen Bahnhof
Bus 141
Haltestelle Stumpenhof

Stand: Juli 2023